

Verteiler:
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 100 650

Herrn
Gerd Markmann
Prenzlauer Straße 19
16227 Eberswalde

Datum **04.03.2021**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen **III/23ja**

Betrifft **Anfrage-Nr.: AF/0067/2021**

**des sachkundigen Einwohner Herrn Gerd Markmann
für die öffentlich Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen der
Stadtverordnetenversammlung**

Thema:

Holzeinschlag auf der Trasse der geplanten 380 kV-Hochspannungsleitung

Sehr geehrter Herr Markmann,

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Erfolgt der Holzeinschlag auch auf Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Eberswalde befinden?

Antwort:

Der Holzeinschlag erfolgt in Eberswalde und weiter südlich im Bereich der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse, entlang der dort planfestgestellten Leitungstrasse für die 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen. Hiervon sind auch im Eigentum der Stadt Eberswalde stehende Flächen betroffen.

Liegenschaftsamt

Bearbeiterin
Frau Jahn

Telefon
03334 / 64-230
Telefax
03334 / 64-239

Besucheranschrift
Breite Straße 41-44

Raum
318

E-Mail
b.jahn@eberswalde.de
(nur für formlose
Mitteilungen ohne digitale
Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Sparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02

Ab 01.02.2014
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100
02
BIC : WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861, 862
sowie Bus
Linien 865, 883, 910, 912,
916,
918, 921, 922 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Frage 2:

Wenn ja, warum hat die Stadt Eberswalde als Eigentümerin diesen Holzeinschlag zugelassen, obwohl noch kein rechtsgültiger Planfeststellungsbeschluss vorhanden ist?

Antwort:

Die 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen wurde im Jahr 2009 im Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) aufgeführt.

Gemäß dem Energieleitungsausbaugesetz steht für das Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Hiernach wurde die Realisierung dieses Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit als erforderlich gesetzlich festgeschrieben.

Im Jahr 2014 erging im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen sodann der Planfeststellungsbeschluss, ergänzt durch Planergänzungsbeschluss im Jahr 2015 durch die zuständige Plangenehmigungsbehörde - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).

Dieser Planfeststellungsbeschluss in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses wurde gerichtlich angegriffen und durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 31.01.2016 (Az. BVerwG 4 A 5.15) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht heilbare Mängel festgestellt und den Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben.

Im Hinblick hierauf wurde zur Heilung der festgestellten Mängel ein weiteres Planergänzungsverfahren durchgeführt.

Das ergänzende Verfahren diene der erforderlichen Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Unteres Odertal", "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" und in Bezug auf die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle" und der Heilung des durch das Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoßes gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben.

Der 2. Planergänzungsbeschluss erging am 12.08.2020.

Die hiergegen erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist wirksam und vollziehbar. Der Planfeststellungsbeschluss würde nur unwirksam werden, sofern das Gericht den Beschluss aufhebt. Da bereits im vorangegangenen Gerichtsverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht keine erheblichen Mängel festgestellt wurden, die eine Aufhebung

des Beschluss gerechtfertigt hätten, ist vorliegend auch in diesem Verfahren nicht mit einer Aufhebungsentscheidung des Gerichts zu rechnen.

Demzufolge ist auch künftig davon auszugehen, dass die Vorhabenträgerin einen Anspruch gegenüber den Grundstückseigentümern hat, die notwendigen Flächen zur Verwirklichung des Vorhabens in Anspruch zu nehmen. Die 380-kV-Leitung ist gemäß dem Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes nicht aufzuhalten.

Für die hier in Rede stehende Freileitung wird die Zulässigkeit einer Enteignung auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes bindend festgestellt. Angesichts der gesetzlichen Bedarfsfestlegung für das genannte Vorhaben ist eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ohne weiteres zulässig.

Frage 3:

Welche finanziellen Auswirkungen entstehen für die Stadt Eberswalde?

Antwort:

Die finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Stadt Eberswalde sind durch Entschädigungen abzugelten. So umfassen die Entschädigungsleistungen etwa auch die Flurschadensregulierung. Näheres hierzu unter der Antwort zu Frage 5.

Frage 4:

Welche Auswirkungen entstehen für den Wirtschaftsstandort Eberswalde?

Antwort:

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die 380-kV-Freileitung keine meßbaren Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Eberswalde haben wird.

Daneben tritt das Interesse der Stadt Eberswalde an dem Wirtschaftsstandort Eberswalde kraft Gesetz gegenüber dem gesetzlich verankerten öffentlichen Interesse an dem Vorhaben zurück.

Die Realisierung der Freileitung wurde gesetzlich als erforderliches Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgeschrieben.

Frage 5:

Gibt es Angebote der Firma 50Hertz zur finanziellen Entschädigung der Nachteile, die die Stadt Eberswalde im Zusammenhang mit dem Bau der Höchstspannungsfreileitung erleidet? Wenn ja, welche?

Antwort:

Für die Inanspruchnahme der Flächen muss die Vorhabenträgerin Entschädigungen leisten. Diese Entschädigungen umfassen die Flurschadenregulierung, den Wertverlust des Grundstücks durch die Überspannung, Entschädigungen für Maststandorte, Entschädigungen für den Wegfall von Garagen und den entgangenen Mieteinnahmen. Daneben kann die Vorhabenträgerin Beschleunigungszuschläge leisten.

Frage 6:

Die Stadt Eberswalde hat sich in der Vergangenheit auch mittels Stadtverordnetenbeschluss mehrfach gegen den Bau der Höchstspannungsfreileitung durch das Stadtgebiet ausgesprochen.

Wie werden diese Beschlusslagen derzeit durch die Stadtverwaltung umgesetzt?

Antwort:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben "380-kV-Leitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)" wurden am 23.09.2010 (H 85/20/10; H 86/20/10) und am 28.06.2012 (39/437/12; 39/436/12) Grundsätze für die Stellungnahmen der Stadt Eberswalde als Träger öffentlicher Belange und als Betroffene durch die Stadtverordneten beschlossen. Diese Grundsätze wurden von der Stadtverwaltung in ihre Stellungnahmen übernommen und an die Plangenehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), fristgerecht übermittelt und von dieser im Rahmen der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Aufgrund dieser Stellungnahmen konnten im Verfahren mehrere Umplanungen erreicht werden, die zu Trassenoptimierungen führten und zur Reduktion von Betroffenheiten auf dem Stadtgebiet von Eberswalde.

Weiterhin wurde per Beschluss vom 08.08.2013 (H 301/50/13) dem Verein "Wir in der Biosphäre e.V." eine finanzielle Unterstützung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der 380-kV-Freileitung Bertikow-

Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) in Höhe von 10.000,00 Euro zugesagt. Demensprechend wurde ein zweckgebundener Vertrag zwischen der Stadt Eberswalde und dem "Wir in der Biosphäre e.V." geschlossen welcher u.a. regelt, dass die Stadt Eberswalde sich an den Kosten der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss in Höhe von maximal 10.000,00 Euro beteiligt. Am 20.09.2014 erfolgte die entsprechende Einreichung der Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss, mit dem Ergebnis dass dieser durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 31.01.2016 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt wurde. Die Feststellung heilbarer Mängel führte dazu, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht aufgehoben wurde und ein Planergänzungsverfahren durchgeführt wurde.

Der Zuschuss von 10.000€ wurde im Rahmen des Klageverfahrens durch den Vererin in Anspruch genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Anne Fellner

04.03.2027

Baudezernentin